

# RS UVS Oberösterreich 1993/02/22 VwSen-100844/4/Fra/Ka

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1993

## Rechtssatz

Treten im ordentlichen Verfahren lediglich mildernde Umstände zutage, so kann die verordnungsmäßig festgelegte Strafhöhe für eine Anonymverfügung auch im Straferkenntnis weder unter- noch überschritten werden. Teilweise Stattgabe.

## Schlagworte

Anonymverfügung; Milderungsgründe; Erschwerungsgründe, keine.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)